

FAQ – Langzeitstudiengebühren

Inhalt

Was sind Langzeitstudiengebühren?	3
Wer muss diese Gebühr zahlen?	3
Ab wann wird die Gebühr fällig?	3
Wie erfahre ich, ob die Gebühr auf mich zukommt?	3
Welche Gründe kann ich nach dem Erhalt vom Infoschreiben anzeigen?	3
Wie zeige ich diese Gründe an?	3
Woher weiß ich, ob der Grund anerkannt wird?	3
Was gilt für ein Zweitstudium?	3
Wie funktioniert die Zahlung?	3
Was passiert, wenn ich nicht zahle?	4
Was ist der Dauerbescheid?	4
Gibt es Ausnahmen und Ermäßigungen?	4
Welche Semester werden nicht mit angerechnet?	4
Werden Semester mit angerechnet, die im Ausland studiert habe?	4
Wie beeinflusst ein Studium die Gebühren?	4
Wie beeinflusst ein Studiengangwechsel die Gebühren?	4
Kann ich die Gebühren verschieben oder erlassen lassen?	4
Wo finde ich den Online-Antrag?	4
Welche Kinder werden bei der Betreuung berücksichtigt?	5
Welchem Elternteil steht die Verlängerung der gebührenfreien Zeit zu?	5
Welche Hochschulgremien werden berücksichtigt? Wie muss ich das nachweisen?	5
Wann ist eine wirtschaftliche Notlage gegeben?	5
Werde ich über die Gebühren informiert?	5
Muss ich die Langzeitstudiengebühr zahlen, wenn ich Widerspruch gegen den Gebührenbescheid eingelegt habe?	5
Wird ein Studiengangwechsel berücksichtigt?	5
Mir fehlt noch ein Nachweis, was kann ich tun?	6
Wie wird mit den Corona-Semestern umgegangen?	6
Erfolgt eine Erstattung der Gebühren, wenn ich befreit werde?	6
Was passiert bei einer Exmatrikulation?	6
Ich trete von meiner Immatrikulation zurück. Was ist mit den Gebühren?	6
Für welches Semester kann ich einen Antrag stellen?	6

Ich wechsle in den Master. Bleibt die Langzeitgebührenpflicht?6
Bei Fragen – wer hilft mir?6

Was sind Langzeitstudiengebühren?

Wenn du dein Studium in der Regelstudienzeit plus vier Semester überschreitest, erhebt die Hochschule 500 € pro Semester als „Langzeitstudiengebühr“.

Wer muss diese Gebühr zahlen?

Wenn du mehr als vier Semester länger studierst als in deiner Studienordnung vorgesehen, fällt die Gebühr an – egal ob im Bachelor oder Master. Dabei zählt jedes Semester, dass du in Deutschland studiert hast.

Ab wann wird die Gebühr fällig?

Die Gebühr wird ab dem 5. Semester über deiner Regelstudienzeit erhoben.

Wie erfahre ich, ob die Gebühr auf mich zukommt?

In dem Semester vor der ersten Zahlung verschickt das Studierendensekretariat eine Info an dich.

Welche Gründe kann ich nach dem Erhalt vom Infoschreiben anzeigen?

- Semester, die gemäß § 4 Abs. 3 ThürHGEG nicht auf die Regelstudienzeit anzurechnen sind (Studiengangwechsel, Urlaubssemester, Semester im Teilzeitstudium, Semester an Hochschulen im Ausland)
- begünstigtes Zweitstudium gemäß § 4 Abs. 2 ThürHGEG (berufsrechtliches Erfordernis/ Jahrgangsbeste)
- Hinausschieben der Gebührenpflicht nach § 4 Abs. 4 ThürHGEG (Betreuung eines Kindes, Pflege eines Angehörigen, aktive Mitarbeit in Hochschulgremien)
- Beurlaubung
- Bezug von BAföG-Leistungen
- Verlängerung der Regelstudienzeit (CoronaMantelgesetz)

Wie zeige ich diese Gründe an?

Schnellstmöglich im [MeinFHECampus](#) per Onlineantrag oder direkt an Studierendensekretariat.

Woher weiß ich, ob der Grund anerkannt wird?

Sie erhalten über [Mein FHEcampus](#) eine Nachricht auf Ihren Antrag. Bei unvollständigen Unterlagen erhalten Sie eine Information, indem der eingereichte Onlineantrag an Sie zurück zur Überarbeitung geht. Die fehlenden Unterlagen werden dort abgefragt.

Was gilt für ein Zweitstudium?

Bei einem weiteren grundständigen Studium werden die Semester für das erste Studium gutgeschrieben, wenn für die Erlangung des angestrebten Berufsabschlusses das Studium zweier Studiengänge berufsrechtlich erforderlich ist oder ein Nachweis erbracht werden kann, dass Sie zu den 30% der Besten ihres Jahrgangs gehören. Dieser Nachweis wird vom Prüfungsamt der Hochschule ausgestellt.

Wie funktioniert die Zahlung?

Nach dem Info-Schreiben bekommst du einen Bescheid, der dir die Gebührenhöhe (500 €) nennt. Die Bezahlung erfolgt je Semester und soll vor Ablauf der angegebenen Frist erfolgen.

Was passiert, wenn ich nicht zahle?

Ohne rechtzeitige Zahlung kannst du dich nicht zum nächsten Semester zurückmelden oder immatrikulieren. Die Exmatrikulation droht, wenn die Gebühr nicht bezahlt wird. Nach Ablauf des Rückmeldezeitraumes wird Säumnisgebühr fällig.

Was ist der Dauerbescheid?

Das ist ein Bescheid, der nur einmal ausgestellt wird, aber für alle Folge-Semester gilt – solange du studierst. Die Gebühr bleibt also bis zu deiner Exmatrikulation gleich.

Gibt es Ausnahmen und Ermäßigungen?

Ja. Zum Beispiel sind Zweithörer und Studierende in weiterbildenden Studiengängen nicht gebührenpflichtig.

Auch bei besonderen Härtefällen, wie Krankheit, Behinderung oder Pflegezeiten, kannst du einen Antrag auf Erlass oder Minderung stellen.

Welche Semester werden nicht mit angerechnet?

Studienzeiten an ausländischen Hochschulen, Berufsakademien (ohne staatl. Anerkennung), Verwaltungsfachhochschulen, privaten/ nicht staatliche Hochschulen (Ausnahme: mit staatl. Anerkennung), Hochschulen der ehemaligen DDR und Urlaubssemester werden nicht angerechnet.

Werden Semester mit angerechnet, die im Ausland studiert habe?

Nein, diese werden nicht mitgezählt.

Wie beeinflusst ein Studium die Gebühren?

Bei Teilzeitstudien werden Semester nur mit 0,5 gewertet. Wenn Sie im Vorstudium in Teilzeit studiert haben muss dies auf der Studienbescheinigung oder durch eine Verlaufsbescheinigung nachgewiesen werden.

Wie beeinflusst ein Studiengangwechsel die Gebühren?

Bei einem Studiengangwechsel zählt die Regelstudienzeit der neuen Fachrichtung. Alle studierten Semester werden bei der Bemessung zusammengerechnet. Ein Studiengangwechsel kann, wenn dieser einmalig war – anerkannt werden. Dann werden bis zu 2 Semester gutgeschrieben.

Kann ich die Gebühren verschieben oder erlassen lassen?

In besonderen Lebenslagen wie Kindererziehung oder Pflege eines nahen Angehörigen kannst du deinen Zahlungszeitraum auf Onlineantrag hinausschieben. Bei schwerwiegenden Härtefällen – z.B. bei Krankheit – besteht die Möglichkeit des Hinausschiebens.

Auch Gremienarbeit kann für bis zu 2 Semester mit berücksichtigt werden (Nachweis erforderlich).

Ein Erlass kann zum Erlass führen. Dazu zählen: studienzeitverlängernde Auswirkungen einer Behinderung oder chronischen oder schweren Erkrankung, verlängernde Folgen als Opfer einer Straftat oder eine wirtschaftliche Notlage in zeitlicher Nähe des Abschlusses.

Wo finde ich den Online-Antrag?

Einen Antrag auf Erlass oder Minderung stellst du über deinen MeinFHEcampus unter

"Mein Studium --> Studienservice --> Anträge"

Welche Kinder werden bei der Betreuung berücksichtigt?

Kinderbetreuungszeiten können für eigene Kinder, Pflegekinder, in den Haushalt aufgenommene Kinder des/-der Ehegatten/in (Stiefkinder) und in den Haushalt aufgenommene Enkel.

Welchem Elternteil steht die Verlängerung der gebührenfreien Zeit zu?

Dieser steht grundsätzlich beiden Elternteilen zu. Voraussetzung ist, dass mit dem Kind in einer häuslichen Gemeinschaft gelebt wird.

Welche Hochschulgremien werden berücksichtigt? Wie muss ich das nachweisen?

Die im Hochschulgesetz genannten Kollegialorgane (z. B. Senat, Fakultätsrat) und die Gremien der studentischen Selbstverwaltung (Studierendenrat, Fachschaftsrat) können berücksichtigt werden. Der Nachweis wird durch eine geeignete Bescheinigung erbracht (z. B. von der Gremienleitung).

Wann ist eine wirtschaftliche Notlage gegeben?

Für alleinstehende Studierende, die einen eigenen (elternunabhängigen) Hausstand haben und beitragspflichtig in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung sind, kann der Förderungshöchstsatz nach dem BAföG als Grenzwert angesehen werden. Stehen nur Mittel zur Verfügung, die diesen Wert nicht überschreiten, kann eine wirtschaftliche Notlage - sofern kein Vermögen vorhanden ist - angenommen werden.

Für alleinstehende Studierende, die noch bei den Eltern wohnen und/oder nicht beitragspflichtig in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung sind, finden die entsprechenden geminderten Sätze nach dem BAföG derzeit Anwendung.

Für Bedarfsgemeinschaften (Studierende mit Kindern und/oder Ehegatten/-in) gelten bislang keine festen Einkommensgrenzen. Hier ist die wirtschaftliche Notlage nach den konkreten Verhältnissen im Einzelfall zu bestimmen.

Werde ich über die Gebühren informiert?

Das Studierendensekretariat verschickt rechtzeitig eine Anhörung im letzten Semester. Dort kannst du Angaben korrigieren oder ergänzen. Der Gebührenbescheid ist für alle Semester gültig. Genaues steht im Informationsschreiben.

Muss ich die Langzeitstudiengebühr zahlen, wenn ich Widerspruch gegen den Gebührenbescheid eingelegt habe? Ja, Widersprüche gegen den Bescheid sind möglich, ändern aber nichts an der Zahlungsverpflichtung – du musst (erstmal) trotzdem zahlen. . Wenn dem Widerspruch stattgegeben wird, wird der Betrag zurückerstattet.

Wird ein Studiengangwechsel berücksichtigt?

Ja, ein einmaliger Wechsel im ersten grundständigen Studium wird berücksichtigt. Dazu können bis zu 2 Semester gutgeschrieben werden.

Mir fehlt noch ein Nachweis, was kann ich tun?

Stell den Antrag immer rechtzeitig. Ein Nachweis z. B. ein Attest vom Arzt, eine Pflegebescheinigung oder der Bafög-Bescheid kann dann nachgereicht werden.

Wie wird mit den Corona-Semestern umgegangen?

Wenn du während der Coronazeit immatrikuliert und nicht beurlaubt warst, werden dir diese Semester nicht mit angerechnet. Das betraf das Sommersemester 2020, Wintersemester 2020/21, Sommersemester 2021 und das Wintersemester 2021/22.

Erfolgt eine Erstattung der Gebühren, wenn ich befreit werde?

Ja, wenn Sie einen Grund für ein Hinausschieben oder einen Erlass anzeigen und dieser genehmigt wird, erhalten Sie den Betrag zurück, wenn dieser schon gezahlt wurde.

Was passiert bei einer Exmatrikulation?

Wenn du dich vor dem Semesterexmatrikulierst, muss der Bescheid nicht mehr berücksichtigt werden.

Wenn du dich schon rückgemeldet hast und das neue Semester noch nicht begonnen hat, kannst du dir den Betrag zurückerstatten lassen.

Ich trete von meiner Immatrikulation zurück. Was ist mit den Gebühren?

Die bekommst du zurückerstattet. Bitte stell einen Online-Antrag auf Exmatrikulation wegen Nichtantritt vom Studium – möglichst gleich vor Beginn des Neuen Semesters oder gleich zu Beginn.

Für welches Semester kann ich einen Antrag stellen?

Du kannst immer nur für das kommende Semester einen Antrag stellen. Die Antragsstellung muss immer bis zum Ende der Rückmeldefrist erfolgt sein.

Ich wechsle in den Master. Bleibt die Langzeitgebührenpflicht?

Das wird vom Studierendensekretariat bei der Immatrikulation geprüft. Wenn du in einen Masterstudiengang wechselst, werden beide Regelstudienzeiten (Bachelor und Master) zusammengerechnet. Wende dich bei Fragen gern an die Sachbearbeiterinnen.

Bei Fragen – wer hilft mir?

Das Team deines **Studierendensekretariats** steht dir für Fragen und Beratung gerne zur Verfügung.

Altonaer Str. 25, Haus 7, Raum 7.E.19

Tel.: 0361/6700-111

E-Mail: studierendenservice@fh-erfurt.de